

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, auf Ersuchen des Vertreters Indonesiens<sup>219</sup>, Engin Ahmet Ansay, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 3747. Sitzung am 7. März 1997 setzte der Rat seine Behandlung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten" fort.

Auf seiner 3756. Sitzung am 21. März 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Israels und Katars einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

---

<sup>219</sup> Dokument S/1997/196, Teil des Protokolls der 3745. Sitzung.

"Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten

Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen vom 19. März 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/235)"<sup>220</sup>.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund des an den Präsidenten des Rates gerichteten Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 21. März 1997<sup>221</sup>, den Ständigen Beobachter Palästinas einzuladen, im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis an der Aussprache teilzunehmen.

---

<sup>220</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

<sup>221</sup> Dokument S/1997/242, Teil des Protokolls der 3756. Sitzung.

## SICHERHEIT DER EINSÄTZE DER VEREINTEN NATIONEN

*[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993 verabschiedet.]*

### Beschlüsse

Auf seiner 3750. Sitzung am 12. März 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>222</sup>:

"Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolution 868 (1993) und bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die jüngste Zunahme von Angriffen und Gewaltanwendung, wie etwa Mord, physische und psychologische Drohungen, Geiselnahme, Beschuß von Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, Minenlegen, Plünderung von Eigentum und sonstige feindselige Handlungen, gegen Personal der Vereinten Nationen und sonstiges begeordnetes Personal bei Einsätzen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal internationaler humanitärer Organisationen. Der Rat ist außerdem ernsthaft besorgt über Angriffe auf Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und Verletzungen derselben. Der Rat ist darüber besorgt, daß diese Angriffe und die Gewaltanwendung in einigen Fällen von bestimmten Gruppen mit dem ausdrücklichen Ziel begangen wurden, Verhandlungsprozesse und internationale Friedenssicherungstätigkeiten zu stören und den Zugang für humanitäre Organisationen zu behindern.

Der Rat verurteilt solche Handlungen erneut. Er betont die Unannehmbarkeit jeglicher Handlungen, die die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des begeordneten Personals sowie des Personals internationaler humanitärer Organisationen gefährden. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten nachdrücklich auf, alle solchen Handlungen zu verhindern und einzustellen. Er betont, daß die Täter solcher Handlungen die Verantwortung für ihre Taten tragen und dafür strafrechtlich verfolgt werden sollen.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des begeordneten Personals sowie die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu gewährleisten, eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung und die erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen. In diesem Zusammenhang betont er, daß das Gastland und die anderen Beteiligten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen müssen, um die Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu gewährleisten. Er wiederholt, daß die Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten für die Durchführung der Mandate der Einsätze der Vereinten Nationen unabdingbar ist, und verlangt, daß sie die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des begeordneten Personals voll achten.

---

<sup>222</sup> S/PRST/1997/13.

ordneten Personals wirksam zu fördern und zu schützen. Der Rat verweist in diesem Zusammenhang auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das am 9. Dezember 1994 von der Generalversammlung verabschiedet wurde<sup>223</sup>.

Der Rat bekundet dem gesamten militärischen, Polizei- und Zivilpersonal der Vereinten Nationen und son-

---

<sup>223</sup> Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.